

20. Die Ventilation der Stallungen muß über das Dach der nächstliegenden Gebäude erfolgen, damit die umliegenden Wohnungen durch Ausdünstungen nicht belästigt werden.

21. Die Dünger- und Jauchengrube ist wasserdicht herzustellen und so abzudecken, daß aus derselben für die Nachbarschaft keine Belästigung erwächst; sie muß einen Abzugskanal erhalten, welcher ordentlich herzustellen ist und in den Hauskanal oder in eine eigene Senkgrube münden muß. Die Sohle ist mit Klinkerziegeln im Gefälle abzupflastern oder in Beton herzustellen und mit Zementmörtel wasserdicht zu verputzen.

22. Die Aschengrube muß feuersicher aus Mauerwerk hergestellt und gewölbt werden sowie einen eisernen Verschuß erhalten.

23. Der Baukonsens und die genehmigten Baupläne müssen auf dem Bauplatze im Originale oder in einer vom Stadtbauamte vidimierten Kopie zur Einsicht der zur Bauüberwachung berufenen Organe bereit liegen.

24. Der Beginn des Baues ist schriftlich (ohne Stempel) unter Namhaftmachung des berechtigten Bauführers beim Stadtbauamte anzuzeigen. Jede während des Baues in der Person des verantwortlichen Bauführers eintretende Änderung hat der Bauherr sofort der Baubehörde schriftlich bekannt zu geben.

25. Für das Bauwasser ist der tarifmäßige Betrag an die Stadtgemeinde zu entrichten. Sollte das Bauwasser nicht aus der städtischen Wasserleitung entnommen werden, so hat dies der Bauwerber oder Bauführer im Baukommissionsprotokolle ausdrücklich zu bemerken oder dem Stadtbauamte spätestens bei Baubeginn schriftlich zu melden. Spätere Meldungen, daß das Bauwasser nicht aus der städtischen Wasserleitung entnommen wird, werden auf keinen Fall berücksichtigt und es ist in solchen Fällen das Bauwasser für den ganzen Bau zu bezahlen. Für die Bezahlung des Bauwassers haften der Bauherr und der Bauführer solidarisch.

26. Alle Holzteile von gassenseitigen Einfriedungen sind zu hobeln und mit Ölfarbe zu streichen. Türen und Tore der gassenseitigen Einfriedungen sind nach innen aufgehend einzurichten.

27. Die gassenseitigen Parterre- und Kellerfenster, sowie die gassenseitigen Hauseingangstüren sind nach innen aufgehend einzurichten.

28. Die Ableitungen der Blitzableiter dürfen nur an der Hoffront, nie aber an der Gassenfront angebracht werden.

29. Der vor der Baulinie gelegene und zu Straßenzwecken bestimmte Grund ist im Sinne der Bauordnung an das öffentliche Gut abzutreten.

30. Hausnummertafeln sind in Zinkguß in einer Größe von 30×21 cm herzustellen u. zw. weiße Schrift mit blauem Grunde.

31. Autogaragen mit Kanalanschluß müssen mit einer wirklichen Sicherung ausgestattet werden, die das Eindringen von Benzin in die Kanäle unbedingt verhütet.

32. In den Gebäuden ist an geeigneter Stelle für den Einbau des Wassermessers im Sinne der hierfür geltenden Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem städt. Wasseramte Vorsorge zu treffen.

Stadtrat Saaz, am 23. August 1935.

Der Bürgermeister:

